
**SIND GELDZEICHEN
URKUNDEN I.S.V. ART. 110 ZIFF. 5 STGB ?**

PROBEARBEIT IM STRAFRECHT

Vorgelegt von

Cornelia Meier
Kürzeweg 7
4153 Reinach BL

cand. iur. 8. Semester

bei Prof. Marcel Alexander Niggli
Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Freiburg i.Ue.

eingereicht am 19. Juli 1999

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS IV

LITERATURVERZEICHNIS V

I EINLEITUNG 1

II URKUNDE I.S.V. ART. 110 ZIFF. 5 STGB 1

A. ALLGEMEINES 1

B. TATBESTANDSMERKMALE DES URKUNDENBEGRIFFS 2

1. *Schriften, Beweiszeichen oder Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger* 2

a. **Schriften** 2

b. **Beweiszeichen** 3

c. **Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger** 3

2. *Menschliche Gedankenäußerung* 4

3. *Tatsache von rechtlicher Bedeutung* 4

4. *Beweiseignung und Beweisbestimmung* 5

a. **Beweiseignung** 5

b. **Beweisbestimmung** 6

5. *Erkennbarkeit des Ausstellers* 6

C. ANMERKUNGEN 7

1. *Zum Begriff der öffentlichen Urkunde* 7

2. *Zur Relativität des Urkundencharakters* 7

III GELD UND GELDMÜNZEN 7

A. ALLGEMEINES 7

B. HISTORISCHER ÜBERBLICK 8

C. GELDBEGRIFFE 9

1. *Wirtschaftlicher Geldbegriff* 9

2. *Juristischer Geldbegriff* 9

3. *Strafrechtlicher Geldbegriff insbesondere* 10

a. **Ausgeber** 10

b. **Wertträger** 11

c. **Gesetzlicher Kurs** 11

D. ZEITLICHER ASPEKT DER GELDEIGENSCHAFT 11

E. DIE GELDDELIKTE 12

1. *Gesetzliche Grundlage* 12

2. *Geschütztes Rechtsgut* 12

3. *Gelddelikte als Gefährdungsdelikte* 13

IV RECHTSVERGLEICH 14

A. ALLGEMEINES 14

B. BEISPIEL DEUTSCHLAND 14

C.	ERSTES ZWISCHENFAZIT	14
V	ÜBERPRÜFUNG DER SUBSUMIERBARKEIT VON GELDMÜNZEN UNTER DEN BEGRIFF DER URKUNDE I.S.V. ART. 110 ZIFF. 5 STGB	15
A.	ALLGEMEINES	15
B.	PRÜFUNG DER EINZELNEN TATBESTANDSMERKMALE	15
	1. Schriftmerkmal	15
	2. Merkmal der menschlichen Gedankenäußerung	16
	3. Merkmal der Tatsache von rechtlicher Bedeutung	17
	4. Merkmal der Beweiseignung und -bestimmung	18
	5. Merkmal der Erkennbarkeit des Ausstellers	18
	6. Zweites Zwischenfazit	19
C.	ANDERE LÖSUNGSHINWEISE	19
	1. Stellungnahme der nationalen Lehre	19
	2. Blick auf die Entstehungsgeschichte und die Gesetzssystematik	20
VI	FAZIT UND SCHLUSSBEMERKUNG	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselben
d.h.	dass heisst
Diss.	Dissertation
f.	und folgende
ff.	und ferner folgende
FN	Fussnote
Fr./FR.	Franken
H.L.	herrschende Lehre
i.S.v.	im Sinne von
JR	Juristische Rundschau
LH	Lehrheft
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.E./M.E.	meines Erachtens
MünzG	Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 (SR 941.10)
MünzV	Münzverordnung vom 19. November 1997 (SR 941.101)
NBG	Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953 (SR 951.11)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
S.	Seite
sFr.	Schweizer Franken
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

StGB	Strafgesetzbuch
vgl./Vgl.	vergleiche
WS	Wintersemester
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
Ziff.	Ziffer

LITERATURVERZEICHNIS

Zitierweise: Sofern nicht anders vermerkt, werden die angeführten Werke mit dem Namen des Autors und der Seitenzahl zitiert.

- ALBISETTI Emilio / BOEMLE Max / EHRSAM Paul / GSELL Max / NYFFELER Paul / RUTSCHI Ernst** Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens in der Schweiz, 4. Aufl., Thun 1987.
- ANDEREGG Bruno** Die Urkundenfälschung des 11. Titels des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. Zürich 1944.
- ARZT Gunther/ WEBER Ulrich** Strafrecht, Besonderer Teil, LH 4: Wirtschaftsstraftaten, Vermögensdelikte (Randbereich), Fälschungsdelikte, 2. Aufl., Bielefeld 1989.
- CORBOZ Bernard** Le faux dans les titres, in: ZBJV 131 (1995), S. 534 ff.
- DIVO Jean-Paul / TOBLER Edwin** Die Münzen der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Luzern 1969.
- DREHER Eduard** Aktuelle Probleme der Geldfälschung, in: JR 1978, S. 45 ff.
- GEISLER Werner** Anmerkung zu BGH-Urteil vom 27.9.1977, in: NJW 1978, S. 708 f.
- HAFKE Heinz-Christian** Systemmünzen, Zum Tatbestand des „Nachmachens von Geld“ in § 146 Abs. 1 StGB, in: MDR 1976, S. 278 ff.
- HÄFLIGER Jörg / WYMANN Anita** Super in Banking, Zürich 1993 (zitiert mit Kapitelangabe).
- HAFTER Ernst** Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, Zweite Hälfte, Berlin 1943.

- HERRMANN Willy / TUOR Iso / WENGER Bernhard** Geld und Wirtschaft, 7. Aufl., Bern 1989.
- HOLZER Max Rudolf** Die Gelddelikte nach dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juni 1918, Diss. Bern 1932.
- ISSING Otmar** Einführung in die Geldtheorie, 11. Aufl., München 1998.
- JARCHOW Hans-Joachim** Theorie und Politik des Geldes I, 10. Aufl., Göttingen 1998.
- JUNOD Ch.-A.** Kommentar zu Art. 38 BV, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2, Basel/Zürich/Bern, Stand Juni 1988.
- KIM Seon Bok** Gelddelikte im Strafrecht, Diss. Zürich 1991.
- KOHLBACHER Ursula** Beweiszeichen als Urkunden im schweizerischen Strafrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1991.
- KÜNG Manfred / ECKERT Martin K.** Repetitorium zum Völkerrecht, Bern/Stuttgart/Wien 1993.
- KUNZ Karl-Ludwig** Grundstrukturen des neuen Vermögens- und Urkundenstrafrechtes, in: ZBJV 132 (1996), S. 189 ff.
- LOGOZ Paul** Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie générale (Art. 1 à 110), 2. Aufl., Neuchâtel/Paris 1976.
- NOBEL Peter** Notenbank und Banknoten, in: Festschrift für Leo Schürmann, Freiburg 1997.
- NORTH Michael** Von Aktie bis Zoll, Ein historisches Lexikon des Geldes, München 1995.
- PÜNTENER August** Der Fünfliber und sein Münzbild, Altdorf 1987.
- RAGGENBASS Marc** Strafrechtlicher Schutz von Banknoten, Der revidierte Straftatbestand gemäss Art. 327 StGB, in: SJZ 92 (1996), S. 57 ff.
- REHBERG Jörg** Strafrecht I, Verbrechenslehre, 6. Aufl., Zürich 1996 (Zitiert: REHBERG, Strafrecht I).
- ders.** Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Aufl., Zürich 1996 (Zitiert: REHBERG, Strafrecht IV).

- REHBERG Jörg / ECKERT Andreas / FLACHSMANN Stefan** / Tafeln zum Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 1998.
- RIKLIN Franz / NIGGLI Marcel Alexander** / Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, Vorlesungsskript, Freiburg i.Ue. WS 1996/97.
- RITTMANN Herbert** / Schweizer Münzen und Banknoten, Zürich 1980.
- SCHAAL Peter** / Geldtheorie und Geldpolitik, 4. Aufl., München 1998.
- SCHERER Urs** / Strafbare Formen falscher schriftlicher Erklärungen, Diss. Bern 1977.
- SCHMID Niklaus** / Die Urkundendelikte nach der Revision des Vermögens- und Urkundenstrafrechts vom 17. Juni 1994, in: AJP 1995, S. 25 ff.
- STRATENWERTH Günter** / Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 4. Aufl., Bern 1995.
- THORMANN Philipp / VON OVERBECK Alfred** / Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 1. Bd., Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-110, Zürich 1940 (Zitiert: THORMANN/VON OVERBECK, AT).
- dies.** / Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Bd., Besondere Bestimmungen, Art. 111-332, Einführung und Anwendung des Gesetzes, Art. 333-401, Zürich 1941 (Zitiert: THORMANN/VON OVERBECK, BT).
- TRECHSEL Stefan** / Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997.
- ders.** / Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 5. Aufl., Zürich 1998 (Zitiert: TRECHSEL, AT).
- UEHLINGER Christa** / Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB, Diss. Zürich 1993.
- WEBER Walter** / Die Geldhoheit des Bundes, Diss. Zürich 1944.
- WEISSENRIEDER F.X.** / 100 Jahre schweizerisches Münzwesen (1850-1950), Bazenheid 1950.
- WOLL Artur** / Wirtschaftslexikon, 7. Aufl., München 1993.

I EINLEITUNG

Sind Geldmünzen Urkunden im Sinne von Art. 110 Ziff. 5 StGB? Die Frage lässt sich nicht so leicht beantworten. Denn, was sind Urkunden und was ist Geld?

Der Begriff der Urkunde ist nicht nur im Strafgesetzbuch selbst definiert, es scheint auch eine nicht enden wollende Literatur- und Rechtsprechungsflut dazu zu existieren. Insofern sollte es gelingen, ein einigermaßen klares und verständliches Bild der aktuellen Meinung über diesen Begriff zu vermitteln.

Der Begriff des Geldes ist im Gesetz nicht definiert. Unter dem Titel der Geldfälschungsdelikte (Art. 240 ff. StGB) findet sich lediglich in den einzelnen Artikeln die Aufzählung „...Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten...“. Das grenzt den Begriff zwar bezüglich der strafrechtlichen Relevanz ein, sagt aber ausser über den Stoff, aus dem Geld im strafrechtlichen Sinn bestehen muss, nichts weiter aus.¹

Wir alle brauchen Geld. Wir arbeiten dafür und geben es wieder aus. Geld ist in der heutigen Gesellschaft allgegenwärtig und wird gemeinhin als wichtig eingestuft. Doch was ist Geld in seiner Form als Note oder eben Münze? Was stellt dieses Stück Metall tatsächlich dar? Was hat es für einen Wert und inwiefern ist dieser Wert garantiert?

Mit der vorliegenden Arbeit wird versucht, den Begriff des Geldes möglichst vielschichtig zu ergründen und darzustellen. In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob sich der gefundene Geldmünzenbegriff unter denjenigen der Urkunde subsumieren lässt. Dabei sollen auch rechtsvergleichende Aspekte einfließen. Und dann kann vielleicht eine Antwort gegeben werden auf die Frage, ob Geldmünzen Urkunden sind.

II URKUNDE I.S.V. ART. 110 ZIFF. 5 STGB

A. ALLGEMEINES

Der Begriff der Urkunde ist im Allgemeinen Teil des StGB in Artikel 110 Ziffer 5 vom Gesetzgeber definiert worden. Die Rechtsprechung zum Begriff der Urkunde ist auffallend ausführlich, die Kommentare, Stellungnahmen und Kritik der Lehre ebenso und die Teilrevision des StGB von 1994 hat nur begrenzt zur Klärung der Unsicherheiten beigetragen.²

Die Urkundendelikte finden sich unter dem 11. Titel des StGB. Sie sind in den Artikeln 251 bis 257 geregelt. Durch die betreffenden Tatbestände soll „das Vertrauen in

¹ KIM, 10 f., zieht daraus den logischen Schluss, dass Geld aus einem anderen als den erwähnten Stoffen, wie beispielsweise Kunststoff oder Porzellan, nicht Geld im strafrechtlichen Sinne sein kann und folglich auch nicht dem besonderen Schutz der Art. 240 ff. StGB unterstellt wäre. Näheres zum strafrechtlichen Begriff des Geldes unter 3.3.3.

² CORBOZ, 534; STRATENWERTH, 96 f.

die Zuverlässigkeit von Erklärungen in Form von Urkunden, welches diesen im Rechtsverkehr entgegengebracht wird“ schützen.³ Mit anderen Worten werden Urkunden deshalb geschützt, weil ihnen in der Regel im Vergleich zu anderen Beweismitteln eine erhöhte Bedeutung beigemessen wird.⁴ Damit werden nicht nur ein allgemeines Rechtsgut, sondern auch Individualinteressen geschützt.⁵

Was unter den Begriff der Urkunde fallen sollte, war schon im Gesetzgebungsprozess Anfangs des Jahrhunderts hart umstritten: Der Entwurf von 1918 sah - der französischen Auffassung folgend - nur Schriften als Urkunden vor.⁶ Während der Nationalrat diese Definition unverändert übernehmen wollte, setzte sich der Ständerat dafür ein, dass auch Zeichen unter gewissen Voraussetzungen als Urkunden geschützt werden sollten. Dann nämlich, wenn ein solches Zeichen dazu bestimmt ist, eine rechtlich relevante Tatsache zu beweisen.⁷ Dies im Gegensatz zu Schriften, bei denen es genügen sollte, wenn sie entweder zum Beweis bestimmt oder aber auch nur dafür geeignet sind.⁸

Was darunter zu verstehen ist, wird im folgenden Abschnitt über die Tatbestandsmerkmale der Urkunde im heutigen Sinn des StGB näher erläutert.

B. TATBESTANDSMERKMALE DES URKUNDENBEGRIFFS

1. Schriften, Beweiszeichen oder Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger

Artikel 110 Ziffer 5 nennt drei mögliche Urkundenformen: Schriften, Zeichen sowie Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern. Im folgenden wird kurz auf die einzelnen Formen eingegangen.

a. Schriften

Der Begriff der Schrift beinhaltet zwei relevante Komponenten:

Einerseits sind damit die *Symbole und Schriftzeichen* gemeint, die einen bestimmten Inhalt wiedergeben.⁹ Dieser Inhalt muss für mindestens einen bestimmten Personenkreis lesbar sein.¹⁰

Andererseits ist damit das *Schriftstück*, also der Gegenstand, auf welchem die Zeichen und Symbole angebracht sind, gemeint.¹¹ Auf welchem Material die Schrift angebracht ist, spielt grundsätzlich keine Rolle. Gefordert wird lediglich eine gewisse

³ REHBERG/ECKERT/FLACHSMANN, 185; in diesem Sinne auch SCHERER, 5.

⁴ BGE 115 IV 57; 116 IV 350.

⁵ CORBOZ, 535 f.

⁶ LOGOZ, 527.

⁷ THORMANN/VON OVERBECK, AT, 284.

⁸ THORMANN/VON OVERBECK, AT, 284.

⁹ STRATENWERTH, 98.

¹⁰ REHBERG, Strafrecht IV, 116; Über die Grösse des Personenkreises bestehen unterschiedliche Meinungen. Nach RIKLIN/NIGGLI, 234, genügt es, wenn nur gerade zwei Personen das Zeichensystem verstehen, STRATENWERTH, 98, spricht einfach von wenigen Personen.

¹¹ STRATENWERTH, 98.

minimale Beständigkeit zwischen den Schriftsymbolen und der Materie, auf der sie angebracht sind.¹²

Nicht als Schrift in diesem Sinne gelten folglich Aufzeichnungen auf Tonträgern, da sie nicht lesbar sind¹³, ausser sie werden aufgrund von Satz 2 des Art. 110 Ziff. 5 StGB der Schriftform gleichgestellt.¹⁴

b. Beweiszeichen

Als Zeichen gelten in erster Linie *bildhafte, symbolische Darstellungen*, aber auch einzelne Buchstaben und Zahlen sind denkbar.¹⁵ Der Begriff des Zeichens grenzt sich jedoch gegenüber demjenigen der Schrift dadurch klar ab, dass Zeichen einen Gedanken nicht schon aus sich selbst heraus verständlich wiedergeben können. Sie tun dies lediglich aus dem Zusammenhang heraus. Das bedeutet, dass Zeichen nur in Verbindung mit dem Gegenstand, auf welchem sie angebracht sind, einen Sinn ergeben.¹⁶

Auch von Zeichen wird eine gewisse Beständigkeit in der Verbindung mit seiner Unterlage verlangt.¹⁷ In der Praxis sind die Fälle der Zeichenurkunden allerdings selten, weshalb in der Literatur auch immer wieder dieselben Beispiele verwendet werden.¹⁸ Gedacht wurde vom Gesetzgeber damals auch vorwiegend an Brandzeichen an Vieh sowie Kerbzeichen in Holz. Über die Jahre hinweg erweiterte sich aber der Begriff des Zeichens und auch einem Fleischstempel¹⁹ wurde beispielsweise Urkundencharakter zugestanden.²⁰

c. Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger

Die dritte mögliche Form der Urkunden wurde wie erwähnt erst durch die Teilrevision des StGB vom 17. Juni 1994 ins Gesetz aufgenommen. Das primäre Ziel der Revision im Bereich des Urkundenbegriffs war es, eine rechtliche Basis zu schaffen, um mit der rasanten Entwicklung der Technik der letzten Jahre – und der damit verbundenen neuen Formen der Kriminalität – ‘mithalten’ zu können und der wachsenden Wirtschaftskriminalität Herr zu werden.²¹

Insbesondere das Problem der zunehmenden Delikte im Zusammenhang mit Computerdaten führte schlussendlich im Bereich der Urkundendelikte zur Schaffung der sogenannten *Computerurkunde*.²² Mit der – teilweise kritisch aufgenommenen²³ – Er-

¹² H.L.: CORBOZ, 539; TRECHSEL, 809; STRATENWERTH, 98; REHBERG, Strafrecht IV, 116; RIKLIN/NIGGLI, 234.

¹³ SCHERER, 44.

¹⁴ STRATENWERTH, 98; REHBERG, Strafrecht IV, 116; Näheres dazu unter 2.2.1.3.

¹⁵ REHBERG/ECKERT/FLACHSMANN, 185.

¹⁶ TRECHSEL, 814; STRATENWERTH, 106; UEHLINGER, 18.

¹⁷ STRATENWERTH, 106.

¹⁸ CORBOZ, 539.

¹⁹ BGE 103 IV 30 ff.

²⁰ REHBERG, Strafrecht IV, 117.

²¹ SCHMID, 27; Vgl. dazu ausführlich Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 24. April 1991, in BBl 1991, 969 ff.

²² SCHMID, 27.

gänzung der Legaldefinition des Urkundenbegriffs in Art. 110 Ziff. 5 StGB wurde nicht nur der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtes Rechnung getragen,²⁴ sondern auch der aktuellen Entwicklung des ausländischen Rechts.²⁵

Der Begriff des Datenträgers wurde so gewählt, dass er nicht nur den aktuellen Stand der Technik abdeckt, d.h. Daten einschliesst, die auf elektronischer Basis funktionieren. Er erfasst auch zukünftige neue Techniken, die Daten im relevanten Sinne speichern.²⁶ Damit wurde ein gesetzliches Potential geschaffen, welches es ermöglicht, bisher noch nicht aufgetauchten Deliktsformen spontan strafrechtlich zu begegnen.²⁷

2. Menschliche Gedankenäusserung

Die Urkunde muss zumindest mittelbar einen menschlichen Gedanken ausdrücken.²⁸ Nur hinsichtlich dieser *Erklärung* sind die Schrift, das oder die Zeichen bzw. die Aufzeichnung auf einem Daten- oder Bildträger Urkunden.²⁹

Es ist dieses Tatbestandsmerkmal, welches Urkunden von Schriften, Zeichen und Datenaufzeichnungen abgrenzt, die rein mechanisch entstehen, d.h. die von Apparaten selbständig aufgezeichnet werden.³⁰ Solche Augenscheinsobjekte können zwar beweisrechtlich relevant sein. Ihnen gebührt aber nach einhelliger Meinung kein der Urkunde vergleichbarer Schutz.³¹

3. Tatsache von rechtlicher Bedeutung

Die Anforderung an die Tatsache von rechtlicher Bedeutung ist nicht hoch: es genügt, wenn der Inhalt der Urkunde *in irgendeiner Art und Weise rechtlich relevant ist*.³² Denn laut Bundesgericht fallen auch blosser Indizien und Hilfstatsachen, die den Schluss auf eine rechtserhebliche Tatsache zulassen, unter den Begriff der Urkunde.³³

Damit wird der Kreis der in Frage kommenden Dokumente nicht gerade eingengt.³⁴ In jedem Fall aber muss die Tatsache von rechtlicher Bedeutung diejenige sein, welche die Urkunde gerade beweisen will.³⁵ Näheres zur Beweisbestimmung aber im folgenden Abschnitt.

²³ KUNZ, 199 f.; SCHMID, 27.

²⁴ BGE 111 IV 119 ff., präzisiert in BGE 116 IV 343 ff.; Botschaft in BBl 1991, 992.

²⁵ Botschaft in BBl 1991, 992.

²⁶ Botschaft in BBl 1991, 993.

²⁷ Einen interessanten Überblick zum Begriff der Computerurkunde vermitteln SCHMID, 25 ff. und KUNZ, 199 ff.

²⁸ TRECHSEL, 810; STRATENWERTH, 98; REHBERG, Strafrecht IV, 115.

²⁹ STRATENWERTH, 98.

³⁰ TRECHSEL, 810; CORBOZ, 547; REHBERG, Strafrecht IV, 115.

³¹ REHBERG, Strafrecht IV, 115; Ausführlicher dazu STRATENWERTH, 98, mit Hinweisen.

³² STRATENWERTH, 100.

³³ BGE 113 IV 80 mit Hinweis.

³⁴ STRATENWERTH, 100, mit Hinweis.

³⁵ CORBOZ, 545.

4. Beweiseignung und Beweisbestimmung

Der ursprüngliche Gesetzestext verlangte für Schriften die Eignung bzw. die Bestimmung zum Beweis alternativ.³⁶ Damit wollte der Gesetzgeber neben den Absichtsurkunden, d.h. denjenigen, die von Anfang an zum Beweis bestimmt sind, auch die sogenannten Zufallsurkunden erfassen.³⁷ Darunter verstand der Gesetzgeber Urkunden, die bei ihrer Errichtung noch nicht zum Beweis einer rechtserheblichen Tatsache bestimmt waren. Sie erlangen ihre Rechtserheblichkeit erst dadurch, dass sie tatsächlich etwas beweisen sollen.³⁸ Ich komme auf diese Unterscheidung zurück.

Erst 1975 beschloss das Bundesgericht, für alle Urkunden die Beweiseignung als Tatbestandsmerkmal zu fordern.³⁹ Die Revision von 1994 hat auch in dieser Hinsicht der Entwicklung der Rechtsprechung durch das Bundesgericht Rechnung getragen und den Wortlaut der Bestimmung insofern angepasst, dass nun von Gesetzes wegen die Beweiseignung und -bestimmung für Schriften, und damit auch für die ihnen gleichgestellten Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern, kumulativ erfüllt sein müssen.

a. Beweiseignung

Beim Tatbestandsmerkmal der Beweiseignung handelt es sich um ein objektives Erfordernis: Die Urkunde muss tatsächlich in einer Weise beschaffen sein, dass sie etwas beweisen kann.⁴⁰ Es geht also um die *Beweistauglichkeit* und nicht um die Beweiskraft, d.h. es spielt keine Rolle, wie glaubwürdig oder wahrscheinlich die zu beweisende Tatsache im konkreten Einzelfall erscheint.⁴¹

Der Begriff der Beweiseignung kann von zwei Warten aus betrachtet werden: Einerseits, nach einer engeren Betrachtungsweise, geht es um die prozessrechtliche Beweistauglichkeit.⁴² Das Bundesgericht hat aber in langjähriger Rechtsprechung den Begriff weiter gefasst⁴³: Danach bestimmt sich die Beweiseignung heute schon entweder nach dem Gesetz, wie beispielsweise für die Buchhaltung und ihre Bestandteile in OR 962, oder nach der Verkehrsübung, wie es sich bei Fotokopien⁴⁴ oder Telefaxen⁴⁵ eingebürgert hat.⁴⁶

³⁶ So lautete Art. 110 Ziff. 5 StGB vor der Revision 1994: „...die bestimmt oder geeignet sind...“.

³⁷ TRECHSEL, 811.

³⁸ TRECHSEL, 811.

³⁹ KOHLBACHER, 63, mit Hinweis.

⁴⁰ CORBOZ, 542.

⁴¹ REHBERG, Strafrecht IV, 121; STRATENWERTH, 101 f.; TRECHSEL, 812, mit Hinweisen.

⁴² TRECHSEL, 812.

⁴³ BGE 120 IV 126; 118 IV 258; 117 IV 36 mit Hinweisen.

⁴⁴ BGE 115 IV 57; 114 IV 26 ff.

⁴⁵ BGE 120 IV 181.

⁴⁶ TRECHSEL, 812.

b. Beweisbestimmung

Die Beweisbestimmung wird von den meisten Autoren als unentbehrlich eingestuft.⁴⁷ Denn es ist gerade diese Absicht etwas Rechtserhebliches zu beweisen, die den besonderen Schutz der Urkunden rechtfertigt.⁴⁸ Laut Bundesgericht ergibt sich die Beweisbestimmung entweder *unmittelbar aus dem Gesetz oder mittelbar aus dessen Sinn oder Natur*.⁴⁹ STRATENWERTH sieht in der Beweisbestimmung ein subjektives Erfordernis, in dem Sinne, dass der persönliche, subjektive Wille des Ausstellers oder eines Dritten, die Schrift als Beweismittel zu schaffen oder zu verwenden, ihr dieses Charakteristikum verleiht.⁵⁰

Um auf die Abgrenzung von Absichts- und Zufallsurkunden kurz zurückzukommen, sei hier vermerkt, dass sich die Problematik der Zufallsurkunden auf diejenige der Beweiseignung beschränkt, da sie ja gerade nicht in der Absicht entstanden, irgend eine rechtlich relevante Tatsache zu beweisen. Damit finden sie ihre Beweisbestimmung erst in dem Moment, wo sie tatsächlich etwas beweisen sollen. Sie fallen auch erst von diesem Zeitpunkt an unter den spezifischen Schutz, den Urkunden geniessen.⁵¹ Bei den Absichtsurkunden ist die Beweisbestimmung schlicht „begriffsnötig“.⁵²

5. Erkennbarkeit des Ausstellers

Als fünftes und letztes Tatbestandsmerkmal fordert die Lehre seit langem einhellig, dass der Aussteller der Urkunde erkennbar sein müsse.⁵³ Als Aussteller kommt dabei nicht nur der Urheber in Betracht, der die Urkunde unter seinem Namen ausstellt, sondern auch derjenige, der sich als jemand anders ausgibt.⁵⁴ Ansonsten wäre die unechte Urkunde gar keine Urkunde und nicht als Urkundenfälschung strafbar.⁵⁵

Das Bundesgericht hat das Erfordernis der Erkennbarkeit des Ausstellers lange offengelassen.⁵⁶ In einem Urteil von 1994 hat das Bundesgericht aber der herrschenden Lehre Rechnung getragen und das besagte Erfordernis implizit anerkannt.⁵⁷

Bei sogenannten Massenurkunden – wie es bei Geldmünzen bei einer Bejahung der Urkundenqualität der Fall wäre – genügt es, wenn die Erklärung einem Kreis be-

⁴⁷ REHBERG, Strafrecht IV, 120; TRECHSEL, 811; STRATENWERTH, 102; Gegenteiligere Ansicht KOHLBACHER, 66 ff.

⁴⁸ CORBOZ, 541.

⁴⁹ REHBERG, Strafrecht IV, 120; TRECHSEL, 811; BGE 123 IV 64; 120 IV 126; 118 IV 258; 117 IV 36; 115 IV 118.

⁵⁰ STRATENWERTH, 102.

⁵¹ REHBERG/ECKERT/FLACHSMANN, 185; TRECHSEL, 811; STRATENWERTH, 101 f.

⁵² REHBERG, Strafrecht IV, 120; TRECHSEL, 811; Ablehnend über eine Abgrenzung von Zufalls- und Absichtsurkunden überhaupt KOHLBACHER, 66 ff., wobei dies folgerichtig erscheint, angesichts ihrer Haltung gegenüber dem Merkmal der Beweisbestimmung.

⁵³ TRECHSEL, 814; REHBERG, Strafrecht IV, 118; THORMANN/VON OVERBECK, BT, 318; ANDEREGG, 61 f. u.a., wobei SCHERER, 52 ff., aber betont, dass damit nicht die Unterschrift vorausgesetzt werde.

⁵⁴ STRATENWERTH, 104.

⁵⁵ STRATENWERTH, 104.

⁵⁶ BGE 116 IV 351; 117 IV 37; 118 IV 258.

⁵⁷ BGE 120 IV 181.

stimmter Personen, wie etwa dem Organ einer Unternehmung, zugeordnet werden kann.⁵⁸

C. ANMERKUNGEN

1. Zum Begriff der öffentlichen Urkunde

Der Begriff der öffentlichen Urkunde hat durch die Revision von 1994 praktisch an jeglicher Bedeutung eingebüsst, da der dazugehörige, mit qualifizierter Strafan drohung versehene Tatbestand von Art. 251 Ziff. 2 StGB in diesem Rahmen aus dem Gesetz gestrichen worden ist.⁵⁹ Der Verbleib des Begriffs in der Legaldefinition von Art. 110 Ziff. 5 StGB scheint ein gesetzgeberisches Versehen zu sein.⁶⁰

2. Zur Relativität des Urkundencharakters

Eine Urkunde kann im Bezug auf gewisse Aspekte Urkundencharakter aufweisen und im Bezug auf andere nicht.⁶¹ Ihr Charakter ist damit relativ. CORBOZ bejaht eine solche Relativität sogar bezüglich Personen, d.h. dass ein Schriftstück beispielsweise gegenüber einer Person Urkundencharakter aufweisen kann, während es dies für eine andere nicht tut.⁶²

III GELD UND GELDMÜNZEN

A. ALLGEMEINES

Wie in der Einleitung erwähnt, ist Geld nirgends im StGB definiert. Um den Begriff einzugrenzen, muss man weiter gehen. Geld ist ein räumlich und zeitlich wandelbarer Begriff.⁶³ Im Laufe der Geschichte erfüllte Geld unterschiedliche Funktionen. Je nach Begriffsumfeld variieren diese auch heute. Darauf gehe ich unter den einzelnen Geldbegriffen ein.

Geld ist aber über seine wirtschaftliche und juristische Bedeutung hinaus ein Phänomen, das über Jahrhunderte hinweg Menschen und Gesellschaften geprägt hat. Leider ist es mir im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich auf diesen Aspekt näher einzugehen, obwohl wahrscheinlich gerade der Mythos des Geldes Beweggrund und Antriebskraft der meisten deliktischen Handlungen im Zusammenhang mit Geld darstellt.⁶⁴

⁵⁸ REHBERG, Strafrecht IV, 118.

⁵⁹ TRECHSEL, 817.

⁶⁰ TRECHSEL, 817; REHBERG, Strafrecht IV, 123; SCHMID, 26.

⁶¹ BGE 123 IV 63; 120 IV 126; 26 f.; 119 IV 54; TRECHSEL, 814; Differenziert dazu CORBOZ, 546 f.

⁶² CORBOZ, 546 f.

⁶³ NORTH, 124.

⁶⁴ Vgl. dazu SCHULTZ Irmgard, Der erregende Mythos vom Geld, Frankfurt/New York 1994, die das Thema Geld in aufschlussreicher Art einmal von einer anderen Seite betrachtet.

Im Folgenden soll ein kurzer geschichtlicher Überblick gegeben werden, um dann auf ein paar unterschiedliche Geldbegriffe und -arten, insbesondere die Geldmünzen, näher einzugehen.

B. HISTORISCHER ÜBERBLICK

„Geld ist alles, was als Geld dient.“⁶⁵ Was heute als Geld dient und früher gedient hat, ist sehr unterschiedlich. In ganz groben Zügen kann die Entwicklung des Geldes in drei Phasen eingeteilt werden:

In der Ursprungsstufe des *Naturaltausches* wurden Waren gegen Waren getauscht. Das war eine sehr umständliche Art des Handelns und hatte zur Folge, dass der Möglichkeit der Wohlstandssteigerung des Einzelnen enge Grenzen gesetzt waren.⁶⁶ Es war dieses Dilemma, welchem man durch die Einführung eines allgemeinen Tauschmittels enttrinnen wollte.

Gemeinhin als wertvoll eingestufte Güter, wie Felle, Gewürze oder Muscheln, wurden als Tauschmittel, sogenanntes *Warengeld*, eingesetzt.⁶⁷ Diese Tauschmittel veränderten sich im Laufe der Zeit: Allmählich wurden statt allgemein begehrten Waren Edelmetalle eingesetzt.⁶⁸

Im 7 Jh. v.Chr. entstanden in Kleinasien die ersten *Münzen*, als Geld dienende, kleine Metallstücke mit staatlicher Prägung.⁶⁹ Damit reicht die Geschichte der von uns heute noch verwendeten Geldmünzen weit über 2000 Jahre zurück. Lange Zeit repräsentierte eine Münze ihren tatsächlichen Wert, war sogenannte Kurantmünzen.⁷⁰ Um diese vor einer Gewichts- und damit Wertverminderung, beispielsweise durch abschaben, zu schützen, wurden diese Münzen nicht nur beidseitig, sondern auch auf dem Rand geprägt.⁷¹ Später entwickelten sich Metall- und Nennwert der Münzen auseinander und es entstanden die sogenannten Scheidemünzen.⁷² Mit der Einführung der *Banknoten*, vorwiegend aus Praktikabilitätsgründen, entstand eine weitere Form von Geld, die sich ebenfalls bis heute durchsetzen konnte.⁷³

Geldmünzen wurden also erst in der dritten Stufe der Geldentwicklung benutzt. Heute werden sowohl Münzen als auch Noten als staatlich anerkanntes Zahlungsmittel eingesetzt.⁷⁴ Daneben hat sich in den letzten Jahrzehnten die Form des Buchgeldes eingebürgert. Das Buchgeld genießt aber nicht den besonderen strafrechtlichen Schutz der Art. 240 ff. StGB.

⁶⁵ NOBEL, 293; ISSING, 1.

⁶⁶ ALBISETTI/BOEMLE/EHRMANN/GSELL/NYFFELER/RUTSCHI, 312.

⁶⁷ HÄFLIGER/WYMAN, Geld & Wirtschaft 3.

⁶⁸ HERRMANN/TOUR/WENGER, 18 f.

⁶⁹ ALBISETTI/BOEMLE/EHRMANN/GSELL/NYFFELER/RUTSCHI, 491.

⁷⁰ SCHAAL, 14 f.; Einen Unterschied zwischen Metall- und aufgeprägten Wert war maximal in Höhe der Prägekosten zulässig.

⁷¹ SCHAAL, 14.

⁷² WOLL, 611; SCHAAL, 15.

⁷³ HERRMANN/TOUR/WENGER, 19.

⁷⁴ RAGGENBASS, 57.

C. GELDBEGRIFFE

1. Wirtschaftlicher Geldbegriff

Wirtschaftlich betrachtet erfüllt Geld drei Funktionen:

1. *Tauschmittel*, welches eine moderne, arbeitsteilige Volkswirtschaft überhaupt erst ermöglicht,⁷⁵
2. *Wertaufbewahrungsmittel*, um mindestens die zeitliche Differenz zwischen Verkauf (Geldeinnahme) und Kauf (Geldausgabe) ohne Wertverlust oder Kostenaufwand zu überbrücken, und⁷⁶
3. *Recheneinheit* bzw. Wertmesser.⁷⁷

Ferner unterscheidet man Bargeld von Kreditgeld. Bargeld wird als die stofflichen Dinge bezeichnet, die Geldfunktion erfüllen. Dazu zählen auch die Münzen.⁷⁸ Als Kreditgeld gelten hingegen Forderungen, welche den selben Zweck erfüllen.⁷⁹

2. Juristischer Geldbegriff

Rechtlich gesehen ist Geld das *staatlich anerkannte Zahlungsmittel*.⁸⁰ Folglich haben Geldzeichen einen *gesetzlichen Kurs*.⁸¹ In der Schweiz sind einerseits von der eidgenössischen Münzstätte⁸² geprägte, herausgegebene und nicht verrufene Münzen Geld.⁸³ Der Bund hat das alleinige Recht, Münzen zu prägen.⁸⁴ Daneben sind die von der Schweizerischen Nationalbank herausgegebenen Banknoten⁸⁵ Geld im rechtlichen Sinne⁸⁶.

Privatrechtlich sind die staatlich anerkannten Zahlungsmittel die einzige Möglichkeit sich endgültig aus seinen Verpflichtungen zu befreien.⁸⁷ Folglich ist aber auch der Gläubiger verpflichtet, die Leistung von Geldschulden in der Landeswährung anzunehmen.⁸⁸ Die Landeswährung ist der Schweizer Franken.⁸⁹ Sie existiert in Form der

⁷⁵ JARCHOW, 1 ff.; ISSING, 1 f.

⁷⁶ JARCHOW, 1 ff.; ISSING, 1 f.

⁷⁷ SCHAAL, 17.

⁷⁸ ALBISETTI/BOEMLE/EHRMANN/GSELL/NYFFELER/RUTSCHI, 311.

⁷⁹ ALBISETTI/BOEMLE/EHRMANN/GSELL/NYFFELER/RUTSCHI, 311.

⁸⁰ WEBER, 43; SCHAAL, 18; ALBISETTI/BOEMLE/EHRMANN/GSELL/NYFFELER/RUTSCHI, 311.

⁸¹ KIM, 4.

⁸² Art. 4 MünzG.

⁸³ Art. 1. Abs. 1 MünzV; HOLZER, 65; STRATENWERTH, 79; THORMANN/VON OVERBECK, BT, 296; ALBISETTI/BOEMLE/EHRMANN/GSELL/NYFFELER/RUTSCHI, 490.

⁸⁴ Art. 38 BV.

⁸⁵ Dem Bund steht aufgrund von Art. 39 BV auch hier das Monopol zur Herausgabe zu.

⁸⁶ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 296.

⁸⁷ WEBER, 43 ff., spricht vom „letzten, subsidiären Exekutionsmittel“. Er spricht damit die Tatsache an, dass, um die Durchsetzung rechtlich anerkannter Ansprüche zu gewährleisten, ein staatlich funktionierendes Exekutionssystem existieren muss. Dieses setzt aber ein Mittel voraus, dass in jedem Fall, also auch wenn die geschuldete Sache untergegangen ist, eine Exekution erlaubt. Vgl. dazu auch den Kommentar zu Art. 38 BV, JUNOD, 4.

⁸⁸ Art. 84 Abs. 1 OR; WEBER, 45.

oben erwähnten Münzen und Noten, womit der Kreis vom verwaltungsrechtlichen zum privatrechtlichen Geldbegriff geschlossen ist.

3. Strafrechtlicher Geldbegriff insbesondere

Art. 240 StGB zählt als Geldzeichen Metallgeld, Papiergeld⁹⁰ und Banknoten abschliessend auf. Aufgrund des Ausgabemonopol des Bundes sind Banknoten und Münzen ein besonderes Gut und ihr strafrechtlicher Schutz rechtfertigt sich heute um so mehr, als ihr Stoffwert unter ihrem Nennwert liegt,⁹¹ es sich also um sogenanntes Scheidegeld handelt.⁹²

Art. 250 StGB erweitert den Schutzbereich der Geldfälschungsdelikte auf entsprechendes ausländisches Geld.⁹³ Der Grund liegt vorwiegend darin, dass im Inland laufend auch ausländische Währung zirkuliert, in Grenzgebieten oft sogar damit bezahlt werden kann.⁹⁴ Es wird damit dem Schutzobjekt der Geldfälschungsdelikte, insbesondere dem Schutz der Interessen des Handels und des Verkehrs, Rechnung getragen.⁹⁵ Ein weiterer Grund liegt aber darin, dass die Schweiz dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929⁹⁶ beigetreten ist, welches das ausländische Geld dem inländischen gleichstellt.⁹⁷ Damit erstreckt sich der Rechtsschutz auf Geldzeichen, die im Inland kein gesetzliches Zahlungsmittel sind.⁹⁸ Der strafrechtliche Geldbegriff grenzt sich insofern vom verwaltungs- bzw. privatrechtlichen ab.⁹⁹

Geld im strafrechtlichen Sinne ist also *jedes von einem völkerrechtlich anerkannten Staat oder von einer durch ihn ermächtigten Stelle als Wertträger beglaubigtes Zahlungsmittel, das gesetzlichen Kurs hat.*¹⁰⁰ Einzelne Definitionselemente sollen hier kurz erläutert werden:

a. Ausgeber

Als Ausgeber eines beglaubigten Zahlungsmittels kommen nur *völkerrechtlich anerkannte Staaten oder von einem solchen ermächtigte Stellen in Frage. Diese Betrachtungsweise folgt der staatlichen Theorie des Geldes, welche Geld als ein durch einen staatlichen Rechtsakt geschaffenes Gut definiert.*¹⁰¹

⁸⁹ Art. 1 MünzG.

⁹⁰ Papiergeld sind Papierscheine mit aufgedruckten Wertbezeichnungen und gesetzlichem Zwangskurs. Es besteht zur Zeit nicht, kann aber in wirtschaftlich gestörten Zeiten Metallgeld bzw. Münzen ersetzen: REHBERG, Strafrecht IV, 92; THORMANN/VON OVERBECK, BT, 296.

⁹¹ RAGGENBASS, 57.

⁹² WEBER, 57.

⁹³ STRATENWERTH, 79; HAFTER, 571.

⁹⁴ STRATENWERTH, 79; TRECHSEL, 798; WEBER, 81 f.

⁹⁵ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 314 f.

⁹⁶ SR 0.311.51.

⁹⁷ Damit gilt für die Geldfälschungsdelikte das Weltrechtsprinzip: WEBER, 81 f.

⁹⁸ KIM, 7.

⁹⁹ KIM, 8.

¹⁰⁰ REHBERG, Strafrecht IV, 92; BGE 78 I 228; 82 IV 201.

¹⁰¹ KIM, 9; SCHAAL, 19 f.

Um völkerrechtlich anerkannt zu werden, muss ein Staat drei konstitutive Merkmale erfüllen:¹⁰² Es muss eine Behörde vorhanden sein, welche (1) die Staatsgewalt dauerhaft und souverän über (2) eine bestimmte Bevölkerung auf (3) einem bestimmten Territorium ausübt.¹⁰³

In der Schweiz hat wie erwähnt der Bund aufgrund von Art. 38 und 39 Abs. 1 BV das alleinige Recht zur Münzprägung und zur Ausgabe von Banknoten.¹⁰⁴ Er unterhält zur Prägung der Münzen die Eidgenössischen Münzstätte in Bern¹⁰⁵ und hat die Befugnis bezüglich der Banknoten der Schweizerischen Nationalbank übertragen.¹⁰⁶

b. Wertträger

Damit ein Geldzeichen als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann, muss es einen bestimmten Wert repräsentieren.¹⁰⁷ Dieser Wert ist gesetzlich festgelegt¹⁰⁸ und entspricht dem Nennwert, also nicht dem – weit darunterliegenden – Stoffwert.¹⁰⁹

c. Gesetzlicher Kurs

Gesetzlichen Kurs erlangt Geld dadurch, dass ihm das Gesetz des ausgebenden Staates einen Wert gibt, zu welchem es als Zahlungsmittel angenommen werden muss.¹¹⁰

Die Lehre scheint sich darüber einig zu sein, dass Geld einen Kurs haben muss.¹¹¹ So bestimmt es auch Art. 2 des Internationalen Abkommens über die Falschmünzerei. In einem Entscheid von 1956 nahm das Bundesgericht denn auch darauf bezug und führte aus, dass der dort definierte Kursbegriff auch für die Art. 240 ff. StGB gelte.¹¹²

D. ZEITLICHER ASPEKT DER GELDEIGENSCHAFT

Wie jedes andere Gut kann auch Geld untergehen bzw. seine Eigenschaften und damit seinen besonderen Schutz verlieren. Wann die Geldeigenschaft beginnt und wann sie endet wurde bisher in der schweizerischen Lehre und Praxis nur durch KIM anhand der Lehre und Rechtsprechung Deutschlands und Österreichs behandelt. Sie bevorzugt die Meinung, dass die Geldeigenschaft schon mit dessen Herstellung be-

¹⁰² KÜNG/ECKERT, 48.

¹⁰³ KÜNG/ECKERT, 52.

¹⁰⁴ Auf dieser Grundlage hat der Bund das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 (SR 941.10) sowie das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953 (SR 951.11) erlassen.

¹⁰⁵ Art. 4 MünzG.

¹⁰⁶ Art. 39 Abs. 2 BV; Art. 1 NBG.

¹⁰⁷ KIM, 10.

¹⁰⁸ Art. 5 Abs. 1 MünzG verleiht dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung des Münznennwertes. Er hat diese im Rahmen der MünzV ausgeübt (Art. 3 MünzV). Den Nennwert der Banknoten legt die Nationalbank mit Genehmigung des Bundesrates fest (Art. 18 NBG).

¹⁰⁹ KIM, 10.

¹¹⁰ BGE 78 I 228.

¹¹¹ HAFTER, 296; TRECHSEL, 797; STRATENWERTH, 92; THORMANN/VON OVERBECK, BT, 296.

¹¹² BGE 82 IV 201.

ginnt, sofern seine Merkmale bereits bekannt sind, da ansonsten eine „unerträgliche strafrechtliche Lücke“ entstehe.¹¹³

Das Ende der Geldeigenschaft könne sowohl durch einen staatlichen Rechtsakt als auch durch einen rein tatsächlichen Vorgang, d.h. durch Vernichtung oder einen bestimmten Grad an Beschädigung,¹¹⁴ eintreten.¹¹⁵ Was die Frage der stillschweigenden Ausserkurssetzung anbelangt, bevorzugt KIM die Ansicht, dass Geld solange seinen Kurs behält, bis der Staat seine Ausserkurssetzung ausdrücklich bekannt gibt.¹¹⁶

E. DIE GELDDELIKTE

1. Gesetzliche Grundlage

Die Gelddelikte befinden sich grösstenteils im 10. Titel des StGB unter den Artikeln 240 ff. Es handelt sich dabei um die als Verbrechen oder Vergehen konzipierten Geldfälschungsdelikte.¹¹⁷ Sie werden einerseits durch die Übertretungstatbestände des Art. 327 StGB, der Geldnachahmungsdelikte ohne Fälschungsabsicht, und den Art. 9 MünzG¹¹⁸, andererseits auf internationaler Ebene durch das oben erwähnte Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei ergänzt.¹¹⁹

Art. 64 NBG verweist für Nachahmungs- und Fälschungshandlungen im Zusammenhang mit Banknoten auf die Bestimmungen des StGB. Art. 10 MünzG erklärt dieselben auch für die Goldmünzen im Nennwert von 10, 20 und 100 Franken, die früher im Kurs standen, heute aber weit über ihrem Nennwert gehandelt werden, für anwendbar.¹²⁰

2. Geschütztes Rechtsgut

Die Lehre scheint sich grundsätzlich über den Gehalt des Rechtsgutes, nämlich den Schutz eines für das reibungslose Funktionieren des menschlichen Zusammenlebens notwendiges Gut,¹²¹ einig zu sein, wenn die Ausformulierungen auch unterschiedlich ausfallen:

Einige Autoren sprechen kurz von der Sicherheit im Rechtsverkehr,¹²² KIM, STRATENWERTH und HOLZER genauer von der *Sicherheit im Geldverkehr*.¹²³ Andere nennen in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht¹²⁴ etwas ausführlicher den

¹¹³ KIM, 13.

¹¹⁴ Für Banknoten ist dies beispielsweise der Fall, wenn mehr als die Hälfte fehlt (Art. 23 NBG), für Münzen ist gesetzlich kein bestimmter Beschädigungsgrad vorgesehen (Art. 6 Abs.1 MünzV).

¹¹⁵ KIM, 16.

¹¹⁶ KIM, 17 f.; Vgl. dazu auch BGE 78 I 228 f. ; 82 IV 198 ff.

¹¹⁷ RAGGENBASS, 57.

¹¹⁸ Wobei Art. 9 MünzG subsidiär zu den Art. 240 ff. StGB sind, TRECHSEL, 799.

¹¹⁹ RAGGENBASS, 57.

¹²⁰ BGE 123 IV 58; 80 IV 263.

¹²¹ KIM, 32.

¹²² TRECHSEL, 797; wobei STRATENWERTH, 78, diese auf die Fälschungsdelikte des 10. und des 11. Titels des StGB bezieht und bezüglich der Gelddelikte konkretisiert, dass es insbesondere um den Geldverkehr gehe. Vgl. folgende FN.

¹²³ KIM, 33; STRATENWERTH, 78; HOLZER, 62.

¹²⁴ BGE 78 I 229.

Schutz des vermögensrechtlichen Interesses der Öffentlichkeit daran, echte Zahlungsmittel zu erhalten.¹²⁵

Insofern wird mittelbar auch das Vermögen geschützt.¹²⁶

3. Gelddelikte als Gefährdungsdelikte

Die Gelddelikte der Art. 240 ff. StGB werden generell als abstrakte Gefährdungsdelikte charakterisiert.¹²⁷ Gefährdungsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass die Gefährdung des Rechtsgutes zur Strafbarkeit ausreicht.¹²⁸ Unter Gefährdung ist die Herbeiführung eines Zustandes zu verstehen, bei welchem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die erhöhte Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung besteht.¹²⁹ Bei Verletzungsdelikten dagegen ist zusätzlich die tatsächliche Verletzung des geschützten Rechtsgutes zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich.¹³⁰

Gefährdungsdelikte gliedern sich in zwei Gruppen: in *abstrakte* und *konkrete Gefährdungsdelikte*. Bei den erstgenannten genügt zur Strafbarkeit ein Verhalten, das typischerweise für das geschützte Rechtsgut eine Gefahr darstellt, ohne dass diese tatsächlich eintreten muss.¹³¹ Darunter fallen alle Vorbereitungshandlungen zur Geldfälschung und zum geplanten Inumlaufsetzen, d.h. die durch Art. 240, 241, 243 Ziff. 1, 244 sowie 247 StGB sanktionierten Verhaltensweisen.¹³²

Bei den *konkreten Gefährdungsdelikten* muss durch das Verhalten tatsächlich eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut geschaffen werden.¹³³ Dies geschieht, wenn das Falschgeld tatsächlich in Umlauf gesetzt wird.¹³⁴ Als konkrete Gefährdungsdelikte im Rahmen der Geldfälschungsdelikte werden also nur Art. 242 und 243 Ziff. 2 StGB eingestuft.¹³⁵

¹²⁵ REHBERG, Strafrecht IV, 92.

¹²⁶ BGE 99 IV 11 f.; TRECHSEL, 797.

¹²⁷ TRECHSEL, 797; REHBERG, Strafrecht IV, 92; STRATENWERTH, 78; HAFTER, 572.

¹²⁸ KIM, 39; REHBERG, Strafrecht I, 57 f.; TRECHSEL AT, 77.

¹²⁹ BGE 111 IV 55, mit Hinweisen; REHBERG, Strafrecht I, 57 f.

¹³⁰ KIM, 39; REHBERG, Strafrecht I, 57 f.; TRECHSEL AT, 77.

¹³¹ KIM, 41; REHBERG, Strafrecht I, 57 f.; TRECHSEL AT, 77.

¹³² KIM, 48; So auch Art. 327 StGB, der von KIM nicht erwähnt wird, RAGGENBASS, 59.

¹³³ KIM, 43; REHBERG, Strafrecht I, 57 f.; TRECHSEL AT, 77.

¹³⁴ KIM, 48.

¹³⁵ STRATENWERTH, 81, wobei er zuerst Art. 242 StGB als einziges konkretes Gefährdungsdelikt innerhalb der Straftaten gegen den Geldverkehr bezeichnet, dann aber unter 84 f. Ziffer 2 des Art. 243 als Paralleltatbestand

zu Art. 242 bezeichnet. Damit ist implizit wohl auch die Charakterisierung als konkretes Gefährdungsdelikt gemeint.

IV RECHTSVERGLEICH

A. ALLGEMEINES

Bevor ich anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Urkunde prüfe, ob sich der im 3. Teil dieser Abhandlung erarbeitete Geld- bzw. Münzbegriff unter die Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 5 StGB subsumieren lässt, möchte ich einen Blick auf die Lösung eines unserer Nachbarstaaten werfen.

B. BEISPIEL DEUTSCHLAND

In Deutschland sind sich Rechtsprechung und Lehre einig, dass Geldscheine und Münzen alle Merkmale der Urkunde im Sinn des deutschen StGB entsprechen.¹³⁶ Geldfälschungsdelikte gehen Urkundenfälschungsdelikten als *lex specialis* vor.¹³⁷ Die Urkunde wird kurz als verkörperte beweisgeeignete Gedankenerklärung definiert. Daraus werden weiter das Merkmal der Erkennbarkeit des Ausstellers, die Verständlichkeit sowie die Beweisbestimmung (im Rechtsverkehr) abgeleitet.¹³⁸ Dieser Urkundenbegriff entspricht in etwa dem des schweizerische StGB, wenn man Schriften, Zeichen bzw. Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern als Form der Verkörperung gelten lässt.

Durch die Ausgabe von Münzen und Banknoten erkläre der Staat bzw. die von ihm zur Ausgabe ermächtigte Stelle, „dass der Wertträger unter dem bezeichneten Nennbetrag von dem Ausgeber in einem bestimmten Jahr geprägt oder gedruckt worden ist.“¹³⁹ Geldzeichen würden also sogenannte verkörperte Gedankenerklärungen besonderer Art darstellen, hinter welchen die Herkunfts-, Wert- und Einlösegarantie des Trägers der Geldhoheit stehe.¹⁴⁰ Insofern erfüllen Geldzeichen die Merkmale des Urkundenbegriffs und stellen im deutschen Recht Sonderformen von Urkunden dar.

C. ERSTES ZWISCHENFAZIT

In Deutschland werden also neben Banknoten auch *Münzen* einhellig als *Urkunden* im strafrechtlichen Sinn angesehen, wobei der deutsche vom schweizerischen Urkundenbegriff nicht wesentlich abweicht. Auch der rechtliche Geldbegriff erscheint sinngemäss, wird doch Geld als „jedes vom Staat oder von einer durch ihn ermächtigten Stelle als Wertträger beglaubigtes und zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmtes Zahlungsmittel ohne Rücksicht auf einen allgemeinen Annahmewang“¹⁴¹ bezeichnet.

¹³⁶ ARZT/WEBER, 203; DREHER, 45; HAFKE, 279; GEISLER, 708.

¹³⁷ ARZT/WEBER, 203.

¹³⁸ ARZT/WEBER, 203.

¹³⁹ HAFKE, 279.

¹⁴⁰ HAFKE, 279.

¹⁴¹ ARZT/WEBER, 203, mit Hinweisen.

V ÜBERPRÜFUNG DER SUBSUMIERBARKEIT VON GELDMÜNZEN UNTER DEN BEGRIFF DER URKUNDE I.S.V. ART. 110 ZIFF. 5 STGB

A. ALLGEMEINES

Ein Vergleich mit der Lösung einer Rechtsfrage anderer Staaten kann wertvolle Hinweise geben. Eine abschliessende Antwort kann aber nur die genaue Prüfung der einzelnen Tatbestandselemente der in Frage stehenden Legaldefinition, unter Berücksichtigung der erarbeiteten Ergebnisse dieses Rechtsvergleichs und eventueller weiterer Hinweise, geben.

Die nachfolgende Analyse bezieht sich auf die in Art. 3 MünzV aufgeführten Umlaufmünzen. Diese haben einen Nennwert von¹⁴²:

- 5 Franken
- 2 Franken
- 1 Franken
- 1/2 Franken
- 20 Rappen
- 10 Rappen
- 5 Rappen
- 1 Rappen

B. PRÜFUNG DER EINZELNEN TATBESTANDSMERKMALE

1. Schriftmerkmal

Eine Schrift ist ein System von Symbolen, welches für denjenigen, der das System kennt, lesbar und verständlich sein muss.¹⁴³ In der Regel wird es sich dabei um Buchstaben und Ziffern handeln, die zu Wörtern oder Zahlen zusammengefügt sind.¹⁴⁴

Die von der Eidgenössischen Münzstätte herausgegebenen Umlaufmünzen sind allesamt mit Buchstaben des lateinischen Alphabets beschriftet:

Auf den 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Franken-Münzen steht unten auf der Vorderseite der Name der abgebildeten Frau „HELVETIA“¹⁴⁵, links derjenige des Genfer Stempelschneiders Antoine Bovy „A. BOVY“¹⁴⁶ und rechts „INCT“.¹⁴⁷ Auf den 5-, 10- und 20-Rappenstücken sowie der 5-Franken-Münze findet sich auf der Vorderseite der lateinische Bundesname „CONFOEDERATIO HELVETICA“.¹⁴⁸ Auf dem Fünfliber, wie

¹⁴² Vgl. Anhang ‚Schweizermünzen‘.

¹⁴³ H.L., bspw. TRECHSEL, 809; REHBERG, Strafrecht IV, 116.

¹⁴⁴ HAFTER, 594.

¹⁴⁵ DIVO/TOBLER, 182. Dieselbe Inschrift - ohne das Frauenbildnis - findet sich auch auf der 1-Rappenmünze.

¹⁴⁶ RITTMANN, 141; WEISSENRIEDER, 16.

¹⁴⁷ Lat. incidit: gestochen, i.S.v. derjenige, der die Gravur gestochen hat.

¹⁴⁸ RITTMANN, 144.

die 5-Franken-Münze im Volksmund genannt wird, zusätzlich der Name des Münzbildschöpfers „P. BVRKHARD“¹⁴⁹ sowie „INCT“. Auf seinem Rand steht ausserdem neben 13 Sternen „DOMINUS PROVIDEBIT“.¹⁵⁰ Auf den genannten Rappenstücken kann man am Diadem des abgebildeten Frauenkopf das Wort „LIBERTAS“ entziffern.¹⁵¹

Daneben findet sich auf allen Münzen die Jahreszahl¹⁵² und die Wertangabe, wobei diese bei den Frankenstücken mit der Abkürzung der amtlichen Bezeichnung „FR.“¹⁵³ bzw. „Fr.“ ergänzt wird. Bei den Rappenstücken steht der Nennwert ohne Zusatz.

Auf der Rückseite befindet sich das Münzzeichen in der Form eines Grossbuchstabens.¹⁵⁴ Schlussendlich zieren alle Umlaufmünzen für die Schweiz typische Symbole, wie ein Kreuz, die schon erwähnte Helvetia oder ihr Kopf.

An das Material, auf welchem sich die Schrift befindet, wird lediglich die Anforderung einer gewissen Beständigkeit in ihrer Verbindung zur Schrift gestellt.¹⁵⁵ STRATENWERTH nennt sogar als Beispiel Metall.¹⁵⁶

Aufgrund dieser Überlegungen erfüllen m.E. Umlaufmünzen i.S.v. Art. 3 MünzV das Tatbestandsmerkmal der Schrift.

2. Merkmal der menschlichen Gedankenäusserung

Der Begriff der menschlichen Gedankenäusserung meint die zumindest mittelbare Erklärung einer oder eines bestimmaren Kreises von Personen.¹⁵⁷ Sie grenzt sich von Augenscheinsobjekten ab, denjenigen Aufzeichnungen, die Apparate selbständig festhalten.¹⁵⁸

Nach Art. 5 MünzG bestimmt der Bundesrat Nennwert, Bilder¹⁵⁹ und Eigenschaften der Umlaufmünzen. In Art. 3 MünzV hat er die Nennwerte und Eigenschaften festgelegt. Mittels der Zahlen 1, 2, 5, 10 und 20 sowie dem allfälligen Zusatz der Frankenabkürzung FR. bzw. Fr. will der Bundesrat den Nennwert der Münzen ausdrück-

¹⁴⁹ Paul Burkhard nahm an mehreren vom Bundesrat ausgeschriebenen Wettbewerben zur Gestaltung des Münzbildes teil. Schliesslich wurde sein letzter Entwurf, der das Bildnis der Büste eines Hirten zeigt, von der Jury und dem Bundesrat am 24. Juni 1922 angenommen, PÜNTENER, 9 ff.

¹⁵⁰ Lat. „Gott wird für uns sorgen.“

¹⁵¹ DIVO/TOBLER, 189.

¹⁵² RITTMANN, 144 ff.; DIVO/TOBLER, 171 ff.

¹⁵³ Geändert auf dem Fünfliber seit 1924, vorher auch „Fr.“, DIVO/TOBLER, 179.

¹⁵⁴ WEISSENIEDER, 17. „B“ ohne Punkt steht dabei für die Berner Münzstätte. Auf älteren Münzen finden sich auch andere (oder gar keine) Münzzeichen. Sie stehen für ausländische Prägeanstalten, die der Schweiz in der Vergangenheit bei Engpässen beim Ausmünzen behilflich waren. Vgl. dazu auch DIVO/TOBLER, 169.

¹⁵⁵ H.L.: STRATENWERTH, 98; REHBERG/ECKERT/FLACHSMANN, 185; HAFTER, 594; TRECHSEL, 809; CORBOZ, 539.

¹⁵⁶ STRATENWERTH, 98.

¹⁵⁷ BGE 116 IV 349 mit Hinweisen. Bezüglich des bestimmaren Personenkreises nur implizit.

¹⁵⁸ BGE 116 IV 349; REHBERG, Strafrecht IV, 115; TRECHSEL, 810; REHBERG/ECKERT/FLACHSMANN, 185.

¹⁵⁹ Für den Entwurf der Münzbilder wurden vom Bundesrat Wettbewerbe durchgeführt. Dieser entschied sich dann zusammen mit einer Jury für das definitive Münzbild. Vgl. dazu beispielhaft die Entstehungsgeschichte des Fünflibers bei PÜNTENER.

ken. Durch die Jahreszahl soll das Prägejahr bekannt gegeben werden.¹⁶⁰ Durch die Schweiz-typischen Symbole und die Worte „Helvetia“ bzw. „Confoederatio Helvetica“ soll wahrscheinlich ausgedrückt werden, dass es sich um die Landeswährung der Schweiz handelt.

Da den sieben Bundesratsmitgliedern im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit die erwähnte Kompetenz zufällt, Nennwert, Bild und Eigenschaften der Umlaufmünzen der schweizerischen Währung zu bestimmen, drücken die aufgeprägten Zahlen, Buchstaben und Symbole zumindest mittelbar ihre Gedanken aus. Es handelt sich bei der Aufprägung nicht um eine selbständig vorgenommene Aufzeichnung, sondern um die Willenserklärung von sieben identifizierbaren Personen, diesen Metallscheiben mittels ihres gesetzlich verliehenen Nennwerts die Bedeutung eines staatlich anerkannten Zahlungsmittel zu verleihen.

3. Merkmal der Tatsache von rechtlicher Bedeutung

Um das Erfordernis der rechtserheblichen Tatsache zu erfüllen, genügt es, dass der Inhalt der Urkunde in irgendeiner Hinsicht rechtlich bedeutsam erscheint.¹⁶¹

Münzen sind ein staatlich anerkanntes Zahlungsmittel¹⁶² und indem der Bund ihnen einen gesetzlichen Kurs verliehen hat, hat er ihnen gleichzeitig die Eigenschaft der befreienden Wirkung gegeben.¹⁶³ Durch die befreiende Wirkung hat der Bund dem Gläubiger nämlich die Pflicht auferlegt, als Begleichung seiner Forderungen die Geldmenge zu akzeptieren, deren Nennwert der Höhe der Forderung entspricht.¹⁶⁴ Der Bund hat diese befreiende Wirkung im neuen Münzgesetz von 1970 für Münzen allerdings auf eine Stückzahl von 100 beschränkt.¹⁶⁵ Dies aus zwei Gründen: Einerseits entspricht der Stoffwert der Scheidemünzen nur noch einem Bruchteil ihres Nennwertes. Die Verpflichtung der Gläubiger, schweizerische (Gold-) Münzen unbeschränkt als Zahlung zu akzeptieren, baute aber gerade auf diesen Umstand.¹⁶⁶ Andererseits wollte man verhindern, dass Private eine unzumutbare Anzahl von Münzen in Zahlung nehmen müssen in einer Zeit, in welcher Banknoten als gleichwertige Alternative zur Verfügung stehen.¹⁶⁷

Münzen beweisen durch ihren aufgeprägten Nennwert also zumindest, dass ihr Inhaber sie in der Höhe dieses Nennwertes zur Begleichung seiner Schulden bis zu einem Betrag von maximal sFr. 500.—¹⁶⁸ verwenden kann.¹⁶⁹ Das Recht zur endgültigen Befreiung im Rahmen dieses gesetzlich begrenzten Betrages ist m.E. eine rechtserhebliche Tatsache.

¹⁶⁰ DIVO/TOBLER, 169 f.

¹⁶¹ STRATENWERTH, 100, mit Hinweisen.

¹⁶² Art. 1 MünzV.

¹⁶³ JUNOD, 4.

¹⁶⁴ JUNOD, 4.

¹⁶⁵ Art. 6 MünzG; Botschaft in BBl 1970 II 112.

¹⁶⁶ Botschaft in BBl 1970 II 112.

¹⁶⁷ Botschaft in BBl 1970 II 112.

¹⁶⁸ Aufgrund der gesetzlichen Beschränkung der Annahmepflicht des Art. 6 MünzG kann an einen privaten Gläubiger höchstens eine Zahlung von sFr. 500.— (100 x sFr. 5.—) geleistet werden.

¹⁶⁹ JUNOD, 4.

4. Merkmal der Beweiseignung und –bestimmung

Nach Auffassung des Bundesgerichts genügt zur Bejahung der Beweistauglichkeit, wenn das Schriftstück nach Gesetz oder Verkehrsübung als Beweismittel anerkannt ist.¹⁷⁰ Der Bundesrat hat im Münzgesetz von 1970 den Nennwert der Umlaufmünzen festgelegt. Eine Münze ist m.E. deshalb geeignet, ihren vom Gesetz verliehenen Wert zu beweisen. Durch die aufgeprägte Jahreszahl und das Münzzeichen ist sie weiter geeignet, ihr Alter und ihren Entstehungsort zu beweisen.

Die Beweisbestimmung kann sich entweder subjektiv aus dem Willen des Ausstellers¹⁷¹ oder, nach Auffassung des Bundesgerichts, unmittelbar aus dem Gesetz bzw. mittelbar aus dessen Sinn und Zweck ergeben.¹⁷² Wie bei der Beweiseignung ergibt sich auch das Merkmal der Beweisbestimmung einerseits aus dem Gesetz: Dadurch, dass der Bundesrat den Nennwert der Umlaufmünzen in Art. 3 MünzV gesetzlich verankert hat, hat er bestimmt, dass eine solche Münze ihren aufgeprägten Wert rechtsverbindlich repräsentiert. In der Folge ergibt sich die Beweisbestimmung der Umlaufmünzen auch aus Art. 84 Abs. 2 OR, als ein Gläubiger zur Deckung seiner Forderung zur Annahme dieser Münzen - unter der oben erwähnten Einschränkung im Rechtsverkehr mit Privaten¹⁷³ - verpflichtet ist. M.E. ergibt sich die Beweisbestimmung aber auch aus dem Willen des Ausstellers, einer vom Bund zur Münzprägung ermächtigten Münzstätte. Die Jahreszahl und das Münzzeichen sind auch dazu bestimmt, ihr Alter und ihren Entstehungsort zu beweisen.

Eine Geldmünze mit gesetzlichem Kurs ist also sowohl dazu geeignet als auch dazu bestimmt, einerseits ihr Alter und ihre Herkunft und andererseits eine Annahmepflicht zu beweisen, auch wenn diese Annahmepflicht nicht unbeschränkt ist.¹⁷⁴

5. Merkmal der Erkennbarkeit des Ausstellers

Das von der Rechtsprechung bisher noch nicht explizit anerkannte Merkmal der Erkennbarkeit des Ausstellers wird bei Massenerkunden wie Geldmünzen als gegeben angesehen, wenn die Erklärung bestimmten Personen zugeschrieben werden kann.¹⁷⁵

Sofern es sich um die Jahreszahl und das Münzzeichen handelt, ist der Aussteller, die zur Prägung autorisierte und beauftragte Münzstätte, aus letzterem erkennbar.¹⁷⁶

Was die Erklärung des Nennwertes bzw. der daraus folgenden Annahmepflicht in dessen Höhe betrifft, erkennt man den Bund als Aussteller entweder an seinem latei-

¹⁷⁰ STRATENWERTH, 100, mit Hinweisen.

¹⁷¹ STRATENWERTH, 102.

¹⁷² BGE 123 IV 64; 120 IV 126; 118 IV 258; 117 IV 36; 115 IV 118.

¹⁷³ Art. 6 MünzG.

¹⁷⁴ Gegenteiliger Meinung ist KIM, 23 f. Sie verneint gerade die Eignung als auch die Bestimmung zum Beweis einer Annahme- oder Einlöschungspflicht, mit der Begründung, dass diese nicht Inhalt der Erklärung, sondern im Gesetz geregelt sei. Die Beweiseignung als auch die Beweisbestimmung können sich aber ja gerade aus dem Gesetz ergeben. Es ist das Gesetz, insbesondere Art. 3 MünzV, welches der Erklärung des Schriftstückes ‚Münze‘ seine Beweiseignung und –bestimmung verleiht.

¹⁷⁵ REHBERG, Strafrecht IV, 118.

¹⁷⁶ Vgl. FN 148.

nischen Namen (Confoederatio Helvetica), am Schweizerkreuz oder am Namen bzw. am Bildnis der Helvetia, die symbolisch als Mutter der Nation gilt.

6. Zweites Zwischenfazit

Nach dieser Prüfung der fünf Tatbestandsmerkmale des strafrechtlichen Urkundenbegriffs, komme ich zum Schluss, dass Geldmünzen, die vom Bund mit einem gesetzlichen Kurs ausgestattet, die also Umlaufmünzen i.S.v. Art. 3 MünzV sind, alle Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition des Art. 110 Ziff. 5 StGB erfüllen. Bevor ich aber zum Endfazit komme, möchte ich meine These noch mit ein, zwei weiteren Überlegungen stützen.

C. ANDERE LÖSUNGSHINWEISE

Bisher haben, abgesehen von ganz wenigen Autoren, weder die Rechtsprechung, noch die Lehre zur hier besprochenen Frage Stellung genommen. Nach kurzer Auseinandersetzung mit denjenigen Autoren, die sich damit beschäftigt haben, soll noch ein (Rück-) Blick in die Entstehungsgeschichte der relevanten StGB-Bestimmungen und auf die Systematik des heutigen StGB geworfen werden:

1. Stellungnahme der nationalen Lehre

Die jüngste Stellungnahme zur Frage des Urkundencharakters von Geld im strafrechtlichen Sinn, bzw. der Konkurrenz von Geldfälschungs- und Urkundenfälschungsdelikten stammt von KIM. Sie behandelt drei Thesen: Eine den Urkundencharakter bejahende These, wie sie in Deutschland einhellig vertreten wird.¹⁷⁷ Eine, die nur Banknoten, nicht aber Münzen als Urkunden qualifiziert¹⁷⁸ und eine letzte, den Urkundencharakter von Geld verneinende These, welcher sie sich im Endeffekt anschliesst.¹⁷⁹

Auf den diesbezüglichen Meinungsstand in Deutschland wurde im Rahmen des Rechtsvergleichs¹⁸⁰ bereits eingegangen. Bezüglich der zweiten These, welche Banknoten, nicht aber Münzen als Urkunden anerkennt, kann KIM zwar in ihrer Schlussfolgerung, dass diese Differenzierung schon allein deshalb abzulehnen ist, weil es auf das Material, auf welchem die Schrift bzw. das Zeichen angebracht sei, unerheblich ist, gefolgt werden.¹⁸¹ M.E. falsch ist jedoch die Bezeichnung als Anhänger dieser These von THORMANN/VON OVERBECK sowie HAFTER.¹⁸² Während letzterer sich an zitierter Stelle gar nicht explizit zum Thema äussert,¹⁸³ sprechen THORMANN/VON OVERBECK am angegebenen Ort, im Rahmen der Kommentierung des Art. 240 StGB, zwar von Gesetzeskonkurrenz von Banknoten- und Urkundenfälschung.¹⁸⁴ Weiter hinten, im Kommentar zu Art. 251 StGB, sprechen sie aber allgemein von Gesetzes-

¹⁷⁷ KIM, 20 f.

¹⁷⁸ KIM, 22.

¹⁷⁹ KIM, 22 ff.

¹⁸⁰ Vgl. oben 4.2.

¹⁸¹ KIM, 22.

¹⁸² KIM, 22.

¹⁸³ HAFTER, 574.

¹⁸⁴ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 297.

konkurrenz des Art. 251 StGB „mit den übrigen Bestimmungen über Fälschungen“.¹⁸⁵ Weiter konkretisieren sie, dass die Speziellere immer vorgehe, so „z.B. Art. 240, 241, ..“.¹⁸⁶ Art. 240 StGB stellt aber die Fälschung von „Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten“ unter Strafandrohung. Art. 251 StGB steht folglich im Sinne von THORMANN/VON OVERBECK nicht nur mit der Fälschung von Banknoten, sondern auch mit jener von Münzen in Gesetzeskonkurrenz. Dies lässt m.E. den Schluss zu, dass THORMANN/VON OVERBECK sowohl der Banknote, als auch der Münze Urkundencharakter zusprechen.

Auch der letzten, den Urkundencharakter von Geld verneinenden These, welcher sich KIM anschliesst, fehlt es m.E. an Überzeugungskraft. Argumentiert wird damit, dass Geldzeichen, wie Banknoten und Münzen zusammenfassend bezeichnet werden, Zeichen im Sinne von Art. 110 Ziff. 5 StGB seien.¹⁸⁷ Hier liegt wahrscheinlich ein sprachliches Missverständnis vor, denn nicht alles was ‚Zeichen‘ genannt wird, ist auch Zeichen im hier relevanten, strafrechtlichen Sinn. Wie oben ausführlich dargelegt, handelt es sich m.E. bei Münzen um Schriften.

Weiter seien Banknoten und Münzen lediglich als Zahlungsmittel vorgesehen und nicht von vornherein zum Beweis bestimmt¹⁸⁸, was aber Tatbestandsmerkmal von Urkunden in Zeichenform sei.¹⁸⁹ Dazu zwei Anmerkungen: Erstens ist die Beweisbestimmung nicht nur für Zeichen, sondern auch für Schriften Tatbestandsmerkmal, weshalb es auf die obengenannte Qualifizierung der Geldzeichen als Zeichen nicht ankommt. Zweitens sind Münzen m.E. zum Beweis der Annahmepflicht, ihres Alters und ihres Entstehungsortes sowohl bestimmt als auch geeignet.¹⁹⁰

2. Blick auf die Entstehungsgeschichte und die Gesetzssystematik

Im Vorentwurf von 1908 enthielt der 10. Abschnitt die „Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr“.¹⁹¹ Darunter fielen neben den Bestimmungen über die Warenfälschung auch die Urkunden- und Geldfälschungsdelikte.¹⁹² Erst im Rahmen der Diskussionen der zweiten Expertenkommission wurden die Titel in ihrer heutigen Zusammensetzung entworfen: Die Warenfälschungsdelikte wurden bei den Vermögensdelikten eingereiht, während die Urkundendelikte einen eigenen Titel erhielten.¹⁹³

Dazu zwei Bemerkungen: Grundsätzlich ist es denkbar, dass der Gesetzgeber bei seinen Entwurfsarbeiten die Urkundendelikte bewusst mit den Gelddelikten zusammen in einen Abschnitt eingeteilt hat, da er Geld als Sonderform der Urkunde betrachtete. Dagegen spricht einerseits die Tatsache, dass sich im selben Abschnitt damals auch die Warenfälschungsdelikte befanden, welche wohl nie als Sonderform

¹⁸⁵ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 322.

¹⁸⁶ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 322.

¹⁸⁷ KIM, 22.

¹⁸⁸ Es ist die (m.E. nicht) fehlende Beweisbestimmung und –eignung der Münzen und Banknoten, die KIM zur Überzeugung führen, dass diese Geldzeichen nicht Urkunden im Sinne des Art. 110 Ziff. 5 StGB sind.

¹⁸⁹ KIM, 22.

¹⁹⁰ Vgl. dazu 5.2.4.

¹⁹¹ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 294.

¹⁹² THORMANN/VON OVERBECK, BT, 294.

¹⁹³ THORMANN/VON OVERBECK, BT, 294.

der Urkundendelikte galten. Andererseits spricht der systematische Aufbau des heutigen StGB, dass also die Geldfälschungsdelikte (Art. 240 ff.) vor den Urkundendelikten (Art. 251 ff.) aufgeführt sind, ebenfalls nicht unbedingt für den Urkundencharakter des Geldes.

VI FAZIT UND SCHLUSSBEMERKUNG

Wenn man einen Blick ins Ausland wagt, zeigt sich, dass sich andere Staaten mit der Frage des Urkundencharakters von Geldmünzen nicht schwer tun. Obwohl in Deutschland die Begriffe der Urkunde sowie des Geldes sinngemäss verwendet werden, scheint dort an der Tatsache, dass Geldzeichen Sonderformen von Urkunden darstellen, niemand ernsthaft zu zweifeln.

In der Schweiz findet sich praktisch keine Literatur zur vorgelegten Frage. Über die Gründe können nur Vermutungen angestellt werden, doch scheint es naheliegend, sich mit so speziellen Fragen wie dieser erst dann auseinander zu setzen, wenn ein praktischer Fall dies erfordert. Da jede beliebige Manipulation an Geldmünzen bisher offensichtlich entweder über einen Tatbestand der Geldfälschungsdelikte oder über einen der Warenfälschungsdelikte abgehandelt werden konnte, mussten die Urkundendelikte in der Schweiz noch nie als Auffangbecken für sonst unbestrafte Taten herhalten.

Die Prüfung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des Urkundenbegriffs hat m.E. eine diesbezüglich klare Bejahung des Urkundencharakters der Umlaufmünzen ergeben. Und obwohl die Systematik des Gesetzes auch eine gegenteilige Annahme stützen könnte, erscheint dies auf jeden Fall nicht zwingend, da auch im deutschen StGB die Geldfälschungsdelikte vor den Urkundenfälschungsdelikten aufgeführt sind und dies kein Hindernis darstellt, Geld als Sonderform der Urkunden einzustufen. Davon abgesehen ist die Legaldefinition der Urkunde im schweizerischen StGB im Allgemeinen Teil untergebracht, hat also für sämtliche Delikte des Besonderen Teils Gültigkeit.

Was die Entstehungsgeschichte des StGB betrifft, kann daraus sowohl der eine als auch der andere Schluss gezogen werden. Sie hilft zur Beantwortung der Frage nicht weiter.

Im Endeffekt ist m.E. die Frage, ob Geldmünzen im besprochenen Sinn Urkunden i.S.v. Art. 110 Ziff.5 StGB darstellen, aus den behandelten und dargelegten Überlegungen zu bejahen.

Reinach, den 19. Juli 1999
Cornelia Meier